

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 13

Artikel: Der Doppel-Ventilator "Solo"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 28. Die Organisationen dürfen ihre bisherigen Taggelder nicht vermindern. Sie haben die städtischen Zuschüsse ihren arbeitslosen Mitgliedern mit dem Taggelde der Organisation, und zwar als Zulage zu diesem, auszusahlen.

Die ausbezahlten Zuschüsse werden den Organisationen vierteljährlich zurückvergütet, nachdem die Stadtverwaltung die ihr vorgelegten Rechnungsausweise geprüft und richtig befunden hat.

Art. 29. Organisationen, die für ihre arbeitslosen Mitglieder auf die Gewährung von städtischen Zuschüssen Anspruch erheben, haben dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch unter Beilage folgender Ausweise einzureichen:

- a) Statuten und Sonderbestimmungen, Berichte und Formulare, die sich auf die Arbeitslosen-Versicherung beziehen;
- b) den letzten Jahresbericht und die letzte Jahresrechnung über die Arbeitslosen-Versicherung der Organisation.

Art. 30. Die Statuten oder die Sonderbestimmungen über Arbeitslosen-Versicherung müssen alles Wesentliche über deren Organisation, Verwaltung, Kassa- und Rechnungswesen enthalten. Änderungen der Bestimmungen über die Arbeitslosen-Versicherung müssen dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 31. Die Organisationen, deren Mitglieder städtische Zuschüsse erhalten, haben sich den Kontrollmaßnahmen des Stadtrates zu unterziehen. Sie haben ihre Mitgliederkontrollen, Kassa- und Rechnungsbücher so anzulegen und zu führen und die dazu gehörigen Belege so geordnet aufzubewahren, daß jederzeit eine eingehende Prüfung möglich ist.

Art. 32. Den vom Stadtrate mit der Aufsicht über die Kassaführung betrauten Beamten sind auf Verlangen die Mitgliederkontrollen, Kassa- und Rechnungsbücher, nebst Belegen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

Art. 33. Über die Bewegungen im Mitgliederbestand ist der vom Stadtrate mit der Kontrolle betrauten städtischen Amtsstelle periodisch summarisch Bericht zu erstatten.

Überdies sind die Organisationen gehalten, die vom Stadtrate verlangten statistischen Mitteilungen über ihre Arbeitslosensversicherung nach den vom Stadtrate festgesetzten Formularen zu liefern.

Art. 34. Die Organisationen übernehmen die Verpflichtung, ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern möglichst rasch wieder Arbeit zu verschaffen. Mitglieder von Organisationen, die nicht einen eigenen, vom Stadtrate anerkannten Arbeitsnachweis führen, sind gehalten, sich zwecks Wiedererlangung von Arbeit an das städtische Arbeitsamt zu wenden.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 35. Der Stadtrat erläßt die Ausführungsbestimmungen und Reglemente, die für die Verwaltung der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit und die Gewährung von Zuschüssen an die arbeitslosen Mitglieder privater Organisationen für Arbeitslosen-Versicherung erforderlich sind.

Art. 36. Die Stadt behält sich gegenüber den bei der städtischen Kasse Versicherten und gegenüber den privaten Organisationen für Arbeitslosen-Versicherung jederzeit vor, die Bestimmungen dieser Verordnung zu ändern.

Art. 37. Diese Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft. Für die bis zum 30. September 1914 der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit beitragenden Versicherten wird die in Art. 14 festgelegte Frist so weit verkürzt, daß sie vom 1. Dezember 1914 an zum Bezuge von Taggeldern berechtigt sind.

Die Gewährung von Zuschüssen an die arbeitslosen

Mitglieder privater Organisationen beginnt mit dem 1. Dezember 1914.

Art. 38. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung hört die bisher geübte Arbeitslosen-Unterstützung gänzlich auf.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, nach Ablauf von 3 Jahren dem Großen Stadtrate über die Durchführung der Arbeitslosen-Versicherung Bericht zu erstatten und Anträge über eine Revision der Verordnung vorzulegen.

Die 20 tägige Frist zur Anrufung einer Gemeindeabstimmung zu Ziffer II des Beschlusses läuft vom Tage der Bekanntmachung an.

Im Namen des Großen Stadtrates:

Der Präsident: Spühler.

Der Sekretär: Dr. Jakob Escher-Bürkli.

Der Doppel-Ventilator „Solo“.

⊕ Patent Nr. 63,202.

In der Ventilationstechnik unterscheidet man bekanntlich als Hauptsysteme voneinander die Schraubenträger und die Zentrifugal-Ventilatoren (Schleuderräder). Die Schraubenträger kommen dann in Anwendung, wenn große Luftmengen bei kleinen Pressungen in Frage stehen, während Zentrifugalventilatoren immer am Platze sind, wo größere Widerstände zu überwinden sind.

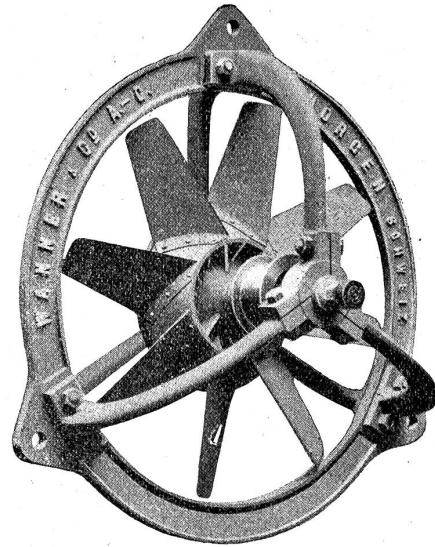
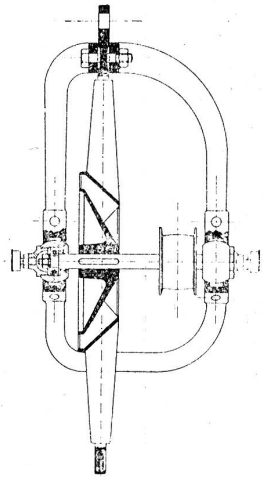
Um nun auch Schraubenträger noch mit Vorteil in Grenzfällen verwenden zu können, wo sonst schon Niederdruck-Zentrifugal-Ventilatoren installiert werden müßten, wurde der nachfolgend beschriebene Doppel-Ventilator „Solo“ konstruiert. Diese Konstruktion gewährt auch eine volle Flächenwirkung.

Bei allen in den Handel gelangenden Schraubenträgern ohne Zentrifugalteil kommt es vor, daß beim Arbeiten gegen Widerstände die von der Peripherie des Flügelrades geförderte Luft gegen das Zentrum des Rades zu, wieder zurückgedrückt wird. Der Grund dazu liegt in der ungleichmäßigen Saugwirkung, welche ihr Maximum an den zu äußerst liegenden Flügelteilen erreicht und nach der Achse des Flügelrades proportional der Umfangsgeschwindigkeit abnimmt.

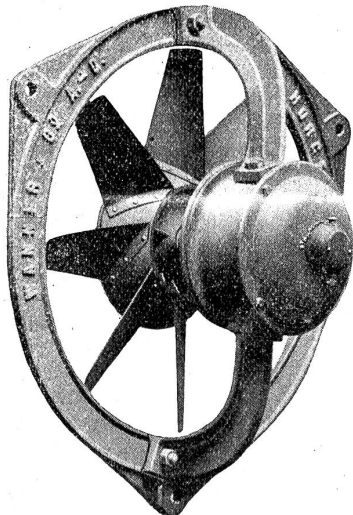
Diesem Uebelstande hilft der patentierte Doppel-Ventilator „Solo“ in vorzüglicher Weise dadurch ab, daß die Nabe des Ventilators im Durchmesser ziemlich groß und als Zentrifugalventilator ausgebildet ist. Die bestehende Skizze stellt die Vorgänge dar, wie sie sich bei gewöhnlichen Schraubenträgern abwickeln. Die obere Partie zeigt, daß beim Arbeiten gegen freien Austritt der Flügel nur in den äußeren Partien wirksam arbeitet. Sobald sich noch auf der Druckseite ein Widerstand geltend macht, wenn der Flügel zum Beispiel in einem Rohr arbeitet, wie das in der untern Skizzenhälfte angedeutet ist, findet in der inneren Flügelpartie eine Rückströmung der Luft von der Druckseite her nach der Saugseite statt, wie dies durch die Pfeile angegeben wird.

Demgegenüber zeigt die mittlere Figur links die Arbeitsweise des Patentdoppelventilators „Solo“. Die vorangehend beschriebenen Fehler sind vermieden. Ohne gegen Druck zu arbeiten, fördert der Flügel die Luft ebensowohl in der innersten Partie wie in der äußersten. Bei Widerstand auf der Druckseite kann keine Rückströmung mehr stattfinden.

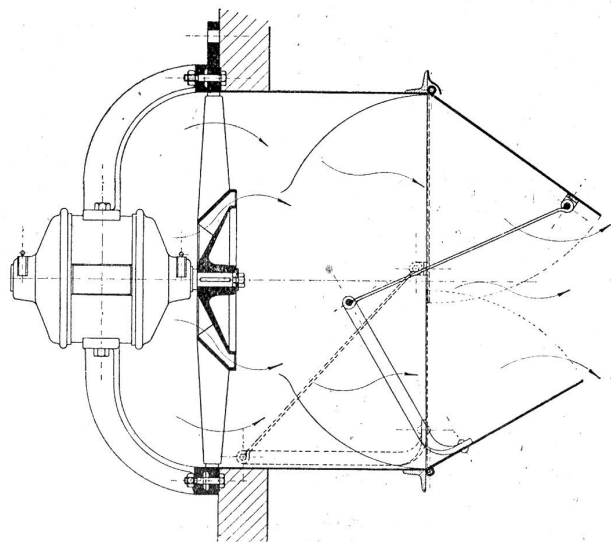
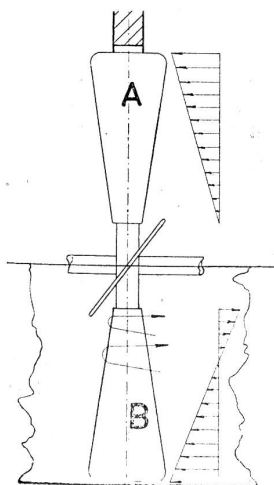
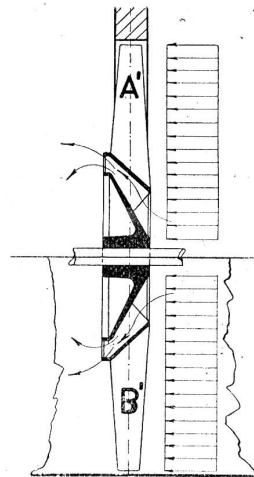
Die als Zentrifugalventilator ausgebildete Nabe besitzt eine radiale Schaufelung, deren äußerer Durchmesser so berechnet ist, daß die durch sie erzeugte Depression die nämliche ist, wie die durch die nach bekannten Regeln daran anschließenden Schraubenträger. Um die von der radialen Schaufelung in radialer Richtung beförderte



Doppel-Ventilator „Solo“ für Riemenbetrieb.



Doppel-Ventilator „Solo“ direkt mit Elektromotor gekuppelt.



Doppel-Ventilator „Solo“ direkt gekuppelt mit Elektromotor und ausgerüstet mit automatisch wirkender Abschlußklappe.

Luft in axiale Richtung zu bringen, ist der äußere Kranz des Naben-Ventilators als Leitapparat ausgebildet. Die Schraubenflügel sind gerade und nach der Peripherie des Rades hin verjüngt, um proportional der Umfangsgeschwindigkeit gleiche Saugwirkung im ganzen Querschnitt zu erzielen. Man vergleiche in den Figuren die oberen Partien A gegen A', wo die Flügel gegen freien Austritt arbeiten und die unteren Partien B gegen B', wo die Flügel gegen Druck arbeiten. Die Doppelventilatoren „Solo“ übertreffen an Wirkungsgrad die besten bisher auf dem Markt befindlichen Schraubenventilatoren. Die Konstruktion ist nach jeder Richtung sorgfältig durchgebildet. Die prima Kugellager für die Stahlwelle sind von drei kräftigen Armen aufgenommen, die wiederum ihre Basis an einem soliden gußeisernen Rahmen finden.

Die Ausführung der Patent-Doppelventilatoren ist von der Firma Wanner & Co. A.-G. in Horgen normalisiert für Größen von 350, 500, 650, 800, 1000, 1250 und 1500 mm Flügel Durchmesser. Wie aus den Abbildungen ersichtlich ist, werden sie ausgeführt sowohl für Riemenbetrieb, wie auch für direkten Antrieb mit geeigneten Elektromotoren. Um die Außenluft von dem Innenraum bei Betriebspausen abzuschließen, können die Ventilatoren mit sorgfältig ausbalancierten und automatisch wirkenden Abschlußklappen ausgerüstet werden.

Holz-Marktberichte.

Allgemeiner Holzbericht. Trotzdem die vielen Schwierigkeiten, die sich seit einem Jahre fast jedem geschäftlichen Unternehmen hindernd in den Weg stellten, in der Hauptsache doch als behoben gelten, hat sich die Lage des Holzmarktes in den letzten Wochen keineswegs so gestaltet, daß man allseits von einem befriedigenden Geschäftsgang sprechen könnte. Das Geschäft ist entgegen den früheren Jahren ruhig, die Anfragen gehen spärlich ein und es kommt nur zu ganz wenigen Abschlüssen. Als Hauptgrund für den schlechten Geschäftsgang dürfte die geringe Baulust in Stadt und Land in Frage kommen. Es scheint doch wenigstens, daß eine Besserung in der zweiten Jahreshälfte eintritt, wenn die Ernte befriedigend ausfällt. Als ein günstiges Moment ist hervorzuheben, daß die Preise im allgemeinen eine gewisse Stetigkeit aufzuweisen haben. Was die verschiedenen Industrien, welche als größere Konsumenten von Holz in Frage kommen, betrifft, so ist auch hier ein guter Gang der Geschäfte nicht festzustellen. Die Beschäftigung der Möbelfabriken ist weit zurückgeblieben. Der Laubholzmarkt tendiert derzeit wohl fest, ist aber, wie nicht anders zu erwarten, ebenfalls wenig belebt. Am Bauholzmarkt kann noch am ehesten von einer Besserung gesprochen werden. Die Sägen im Schwarzwald sind gut beschäftigt, weniger die Betriebe in Bayern, besser wieder in den Industriegebieten Rheinlands und Westfalens. Auf dem Brettermarkt ist die Konjunktur aber matt geblieben und darunter mußte die Preisrendenz leiden.

Etwas über Kistenfabrikation.

(Eingefandt.)

Nachdem unsere Holzindustrie in eine ganz traurige Krise eingetreten ist und bereits große Firmen entsprechende Zeichen der Verdienstlosigkeit gegeben haben, seien hier einige Beispiele angeführt, wie sich dieselben selbst zu Grunde richten.

Jeder Säger, welcher nur einigermaßen über den Kleinbetrieb hinaus war, glaubte sein Heil in der Kistenfabrikation suchen zu müssen. Es begann nun ein Wett-

lauf auf die entsprechenden Konsumenten und der Eifer, die bezahlten Preise herunterzumachen, war unbeschreiblich. Keiner dieser sogenannten Kistenfabrikanten machte eine, seiner Kalkulation entsprechende Offerte, sondern das Lösungswort dieses Felzuges war: „Wir liefern Ihnen den Kistenbedarf 10—20% billiger als jede Konkurrenz“. Einige Firmen haben diesen Wettlauf ausgenützt und zwar so, daß ihnen nicht nur von einem Lieferanten diese 10—20% offeriert wurden, sondern von verschiedenen. Es seien hier nur drei Beispiele von größeren Firmen angeführt, um ein Bild zu geben, wie traurig heute gearbeitet wird. Eine Kiste in 18 mm Holz fertig montiert, alle Teile ganz, franko Empfangsstation 30 Tage 2% mit einem Holzinhalt von 1 m² per Kiste wird à Fr. —.90 abgegeben. Die gleiche Ausführung mit 0,65 m² Inhalt à Fr. —.62.

Für eine andere Firma:

Eine Kiste in 24 mm II. Klasse Holz, sauber ausgeführt, fertig montiert, franko Empfangsstation mit einem Holzinhalt von 0,96 m² per Kiste wird à Fr. 1.40 abgegeben zc. Diese Darstellungen sind sprechende Uebelstände. Die Folgen dieser wahn sinnigen Preistreiberelen blieben auch nicht aus und waren in der Holzindustrie seit Jahrzehnten nicht mehr so viele Konkurrenz und Arrangements zu verzeichnen, wie während den verfloffenen zwei Jahren.

Es tritt die Frage an uns heran: Warum kann sich nicht jeder Kistenfabrikant ein Schema zu seiner Kalkulation aufstellen und zwar:

1. Bretterpreis inkl. Lagerzins
2. 10—20% Verschnitt
3. Stiften und event. Leim
4. Arbeitslohn für Zuschneiden
5. „ „ Montieren u. Spedition
6. Unkosten
	Netto-Selbstkosten
7. Gewinn
	Verkaufspreis

Es muß hier allerdings wieder zugegeben werden, daß die meisten Firmen nicht wissen, was unter „allgemeinen Unkosten“ zu verrechnen ist, wie z. B. Betriebsleitung, Vorarbeiter, Zinsen, Amortisationen, Kraft, Versicherung, Sägeblätter zc. In der Kistenfabrikation, prozentual verteilt, betragen dieselben 15—20% der Nettokosten.

Wenn sich jeder über diese Punkte Rechenschaft gibt, so dürfen wir ruhig der Zukunft entgegensehen und sind überzeugt, daß nicht eine früher blühende Industrie wegen einem Nebenzweig jämmerlich zu Grunde geht.

Literatur.

Offizieller Verkehrsplan der Stadt Zürich. Eine neue Auflage vom Verkehrsplan der Stadt Zürich, im Maßstab 1:12,500, mit Straßenverzeichnis, ist soeben erschienen und kann zum Preise von 50 Cts. vom Vermessungsamt der Stadt Zürich bezogen werden.

Jahrbuch der österreichischen Holz-Industrie. Herausgegeben vom Compagnon-Verlag, Wien IX/4, Canisiusgasse 8—10. Preis 5 Fr.

Von diesem ausgezeichneten Nachschlagewerk, das einen Separatabdruck aus dem großen Jahrbuch der österreichischen Industrie bildet, ist soeben der Jahrgang 1914 erschienen. Für jeden, der an der Holzindustrie irgendein Interesse nimmt und sich nicht das große Jahrbuch der österreichischen Industrie anschaffen will, ist diese handliche Spezialausgabe unentbehrlich. Sie ent-